

Der Dekan hat den Vorsitzenden des Promotionsausschusses um einen Bericht zu den Fortschritten aktueller Plagiatsüberprüfungen gebeten.

### Plagiatsverdachtsfälle an der Philosophischen Fakultät der HHU

Spectabilität, lieber Herr Dekan Bleckmann,

Ihrer Aufforderung, einen Bericht über den Stand aktueller Fälle von Plagiatsverdacht bei Dissertationsschriften und ihre Handhabung durch den Promotionsausschuss (Vorverfahren) vorzulegen, komme ich gerne nach.

Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät wurde erstmals im Oktober 2011 mit einem Plagiatsverdachtsfall befasst. Seither ist der Ausschuss in ununterbrochener Folge mit der Aufarbeitung solcher Fälle beschäftigt, wobei seit Mai 2012 fast durchgängig mehrere Fälle gleichzeitig zu bearbeiten waren. Aufgabe des Ausschusses ist jeweils die Vorklärung der Frage, ob die betreffende Dissertationsschrift Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten erkennen lässt, die die Einleitung eines Verfahrens durch die Fakultät nahelegen. Gegenwärtig (August 2013) liegen beim Ausschuss drei Plagiatsverdachtsfälle in verschiedenen Stadien des Vorverfahrens. Die Gesamtzahl der bislang behandelten Fälle bewegt sich noch im einstelligen Bereich.

Grundsätzlich wird der Ausschuss in jedem Verdachtsfall tätig, der der Fakultät zur Kenntnis gelangt. Dies ergibt sich aus dem bei der Fakultät liegenden Promotionsrecht und der daraus erwachsenden Verantwortung auch für eine nachsorgende Qualitätssicherung im Promotionswesen. Geprüft wird zunächst der Anschein der Plausibilität. Falls sich aus dieser Prüfung ein begründeter Anfangsverdacht ergibt, wird der Ausschuss durch den Dekan mit der Einleitung des Vorverfahrens beauftragt. Ausschlaggebend ist allein das Vorliegen substantiiertes Hinweise, nicht die Herkunft dieser Hinweise. Bloße Denunziationen bleiben dagegen unbeachtet. Zur Einleitung von Vorverfahren führten bislang

- Hinweise aus dem betroffenen fachlichen Umfeld an der Fakultät
- Hinweise aus anderen Universitäten
- Hinweise von Internet-Rechercheuren
- die Mitkenntnis der Diskussion von Befunden auf einer Internet-Plattform

Lediglich in einem Fall blieben die Hinweisgeber anonym. Von den Ombudspersonen bzw. von der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der HHU sind Hinweise bislang nicht erfolgt.

Wesentlicher Inhalt des Vorverfahrens ist

- die Sachstandsermittlung
- die Anhörung der betroffenen Person (Stellungnahme)
- die erneute kritische Sichtung der erhobenen Befunde und ihrer bisherigen Wertung im Licht dieser Stellungnahme sowie

- ggf. die Beschlussfassung über eine Empfehlung an die Fakultät zur Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Verfahrensgestaltung richtet sich im Übrigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Hochschulgesetz des Landes sowie nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

Insbesondere die erste Phase der Sachstandsermittlung gestaltet sich notwendigerweise langwierig, da der betroffenen Person grundsätzlich sämtliche für kritisch erachteten Befunde und sämtliche darauf bezogenen vorläufigen Wertungen zur Kenntnis zu geben sind. Eine Anhörung sollte also erst dann erfolgen, wenn die Sachstandsermittlung vollständig abgeschlossen und eine detaillierte Erörterung und Wertung durch die Ausschussmitglieder erfolgt ist. Würde dagegen die Sachstandsermittlung nach erfolgter Stellungnahme fortgesetzt, oder würden sich im weiteren Verlauf des Vorverfahrens zusätzliche belastend wirkende Gesichtspunkte oder Wertungen ergeben, so wäre der betroffenen Person hierzu erneut Gelegenheit zur Anhörung zu geben. In den bislang geführten Vorverfahren dauerte die Sachstandsermittlung mindestens vier Monate, zumeist aber länger. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- für diese Tätigkeiten im Promotionsausschuss regelmäßig keine besonderen personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen und zu ihrer Erledigung eine Freistellung von regulären Dienstaufgaben nicht möglich ist
- technische Hilfsmittel („Plagiatssoftware“ etc.) sich als weitgehend nicht zuverlässig brauchbar erwiesen haben oder aus anderen Erwägungen nur sehr eingeschränkt zum Einsatz kommen
- grundsätzlich in jedem Fall eine eigenständige, in ihren Voraussetzungen und Methoden unabhängige Prüfung erfolgen muss, auf entsprechende Materialaufbereitungen von dritter Seite (z.B. Internet-Plattformen) also für die Sachstandsermittlung nicht zurückgegriffen wird
- die zu bearbeitenden Fälle eine z.T. sehr erhebliche Komplexität aufweisen

Für die Dauer des Vorverfahrens sind ferner der Zeitbedarf für das Studium der Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung durch die Mitglieder sowie eine angemessene Frist für die Abgabe der Stellungnahme durch die betroffene Person (üblicherweise ein Monat ab Zustellung der Unterlagen) zu veranschlagen.

Die Notwendigkeit der eigenständigen Prüfung bliebe übrigens auch in dem noch nicht vorgekommenen Fall bestehen, dass einem Plagiatsverdacht zunächst an anderer Stelle in der Universität nachgegangen worden wäre: Auch in solchem Fall müssten sämtliche Vorermittlungen durch die Fakultät von neuem aufgenommen werden.

Der zur Aufarbeitung eines Plagiatsverdachtsfalles erforderliche Aufwand ist unterschiedlich, war in den bisher vorgekommenen Fällen aber stets sehr erheblich. So konnten in einem Fall nur nach entsprechend aufwändigen Recherchen umfangreiche Plagiate aus unveröffentlicht gebliebenen Prüfungsarbeiten unterschiedlichster Provenienz festgestellt werden.

Die zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte gebotene strikte Vertraulichkeit während des Verfahrens konnte bislang regelmäßig gewahrt werden. Lediglich in einem Fall, der allerdings unter sehr besonderen Vorzeichen stand und in dem das Verfahren von Beginn an und während seiner gesamten Dauer von außerordentlich intensiven und erfindungsreichen Versuchen der Abschöpfung von Informationen wie auch der Einflussnahme begleitet war, wurde die Vertraulichkeit unter

ungeklärt gebliebenen Umständen gebrochen. Gerade in diesem Fall waren außerordentliche und mit erheblicher Mehrbelastung verbundene Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen worden.

Bislang ist in zwei Fällen nach Vorprüfung durch den Promotionsausschuss und Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Fakultät die Aberkennung der schriftlichen Promotionsleistung ausgesprochen worden. In einem dieser Fälle wurde seitens der betroffenen Person auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet. In einem weiteren Fall wird die Entscheidung der Fakultät angefochten, die erstinstanzliche Entscheidung steht derzeit noch aus.

Für die Zukunft ist mit einem „Verschwinden“ des Problems Plagiatsverdachtsfälle sicher nicht zu rechnen. Die Zahl der Hinweise wird wohl auch nicht abnehmen, zumal die Fakultät durch den angesprochenen „prominenten“ Fall besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Die Fakultät weiß sich der Maxime verpflichtet, unter die der Wissenschaftsrat jüngst seine Tagung zur Qualitätssicherung bei Promotionen gestellt hat: „Wissenschaft in der Verantwortung“. Getreu dieser Maxime kann die interne Handlungsanweisung nur lauten: „Augen auf und durch.“

Düsseldorf, den 15. August 2013

Prof. Dr. Stefan Rohrbacher

- Prodekan -